

Deklaration zum Europäischen Naturschutzjahr 1970

Straßburg, 12. Februar 1970

Zur Eröffnung des Europäischen Naturschutzjahres 1970 wurde vom 9. bis 12. Februar 1970 am Sitz des Europarates in Straßburg die Europäische Naturschutzkonferenz abgehalten. Die Ergebnisse dieser Konferenz sind in der nachfolgenden Deklaration zusammengefaßt worden, die wir in einer Übersetzung aus dem amtlichen englischen Text wiedergeben:

Deklaration

Die Mitgliedsregierungen des Europarats, welche das Jahr 1970 zum Europäischen Naturschutzjahr erklärt haben, und die gegenwärtige Europäische Naturschutzkonferenz, zu der Politiker, nationale und internationale Beamte, Sachverständige, Wissenschaftler und Industrielle erschienen sind, wurden vom Europarat zusammengerufen, um Richtlinien für eine europäische Politik für die Planung und Verbesserung der Umwelt aufzustellen.

Die Konferenz erklärt:

1. Der vernunftgemäße Gebrauch und die Planung der natürlichen Umgebung muß in der Politik der nationalen Regierungen höchsten Vorrang genießen und gleichberechtigt finanziert werden. Eindeutige ministerielle Verantwortlichkeiten für die Planung und die Nutzung der Landschaft sowie anderer natürlicher Hilfsquellen und für die Erhaltung der Natur müssen begründet werden.
2. Staatliche Maßnahmen zur Kontrolle der Luftverpestung, der Vergiftung des Wassers und des Bodens sollten verstärkt oder eingeleitet und international anerkannte Maßstäbe für diese Aufgabe sobald als möglich aufgestellt werden.
3. Die bestehende Gesetzgebung und Verordnungen für den Schutz der natürlichen Umgebung und ihrer Werterhaltung sollten auf europäischer Ebene in dem erforderlichen Maße aufeinander abgestimmt werden.

Präambel

Jeder Bewohner Europas kann heute die beunruhigenden Anzeichen einer Vergiftung und Verunstaltung seiner natürlichen Umgebung und die ernsthaften Bedrohungen, welche diese gefährden, wahrnehmen. Die natürliche Umwelt ist als Ergebnis einer unkontrollierten und unterschiedslosen Nutzung des Bodens und der vernunftwidrigen Ausbeutung der Bodenschätze geschädigt worden. An vielen Orten ist der Boden ausgewaschen und das Wasser für viele seiner Aufgaben unbrauchbar geworden, die Luft ist gefahrbringend verschmutzt, Landschaften sind zerstört worden, die Wildfauna und -flora nimmt ab, Abfallprodukte aller Art türmen sich in zunehmendem Maße auf und das biologische Gleichgewicht wird gestört.

Grundsätze

1. Die Natur liefert die Quellen und Reichtümer, deren der Mensch für seinen materiellen Wohlstand, sein körperliches und geistiges Wohlergehen und sein Geistesleben bedarf. Diese Quellen und Reichtümer müssen in Einklang mit den grundlegenden Vorgängen in der Natur und deren Gleichgewicht genutzt werden.
2. Vernünftige Planung und Nutzung dieser Quellen ist der wachsenden Bevölkerung und des technischen Fortschrittes wegen wichtig geworden.
3. Die Kosten der Erhaltungsmaßnahmen müssen an den Wertverlusten gemessen werden, welche durch unterlassene Schutzmaßnahmen verursacht werden.
4. Bei der Planung der Nutzung der Landschaft und der natürlichen Hilfsquellen muß es das Ziel sein, die Vielfalt in der Landschaft soweit als möglich zu erhalten, weil dadurch das Gleichgewicht der natürlichen Umgebung sichergestellt und diese in ihrem Wert gesteigert wird.
5. In Europa und anderen hoch industrialisierten Ländern sind heute die hauptsächlichsten Forderungen an die natürliche Umgebung: (I) Planung der natürlichen Umgebung und ihrer Quellen; (II) Beseitigung, Verbringung und Wiederverwendung der Abfallprodukte und Abfälle der Gesellschaft von heute; besonderes Augenmerk muß der Neuverwertung der Abfallprodukte und Abfälle zukommen; (III) Gebrauch von Substanzen, die Gift enthalten.
6. Diese Forderungen können nur erfüllt werden, wenn jeder Einzelne in Erkenntnis dessen, was auf dem Spiel steht, persönliche Verantwortung für seine natürliche Umgebung empfindet.

Verfahrens-Richtlinien

International

1. Die Konferenz erklärt, daß die von ihr vorgeschlagenen Verfahren und Maßnahmen sich nicht auswirken können, es sei denn, die Regierungen verstärken, entwickeln und koordinieren ihre Bemühungen um eine Zusammenarbeit innerhalb bestehender internationaler Organisationen.
2. Aus diesem Grunde regt die Konferenz den Ministerrat des Europarats an, vorrangig eine europäische Ministerkonferenz einzuberufen, die folgende Aufgaben haben müßte:
 - (I) die entsprechenden Programme der bestehenden übernationalen Organisationen in Europa zu überprüfen und die Koordination zu fördern;
 - (II) die damit befaßten internationalen Organisationen aufzufordern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um international anerkannte Normen für die europäische Industrie, wie beispielsweise die Herstellung von Pestiziden, Kraftfahrzeugvergasersysteme und Flugmotore auszuarbeiten, damit die unerwünschten Nebenwirkungen vermindert und nach einiger Zeit beseitigt werden können. In geeigneten Fällen sollten förmliche Konventionen abgeschlossen werden, um die Anwendung solcher Maßstäbe auf übereinstimmender europäischer Grundlage zu erleichtern;
 - (III) die Vereinheitlichung der nationalen Gesetzgebung bezüglich der natürlichen Umwelt zu fördern;

(IV) den Vorschlag zu prüfen, eine europäische Behörde mit der Aufgabe zu gründen, die Leitplanung der natürlichen Umgebung in Europa zu lenken und zu überwachen und die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, europäische Länder, welche nicht Mitglieder des Europarates sind, aufzufordern, sich an der Arbeit einer solchen Körperschaft zu beteiligen;

(V) die von den Ministern ausgearbeiteten Vorschläge zu prüfen, die Möglichkeiten für die Errichtung eines europäischen Fonds zum Kampf gegen die Vergiftung zu untersuchen.

3. Die Konferenz schlägt vor, daß der Europarat damit beauftragt werden soll, ein Protokoll zu der Europäischen Konvention der Menschenrechte aufzustellen, die das Recht eines jeden Einzelnen garantiert, eine gesunde und ungeschädigte Umgebung zu genießen. Dieses Zusatzprotokoll muß das Recht umfassen, Luft zu atmen und Wasser zu trinken, die weitgehend frei von jeglicher Vergiftung sind und auch das Recht, frei von übermäßigen Geräuschen und anderen Belästigungen zu leben, sowie ausreichenden Zugang zu den Küsten und zu der freien Landschaft zu haben.
4. Die Konferenz schlägt vor, für die europäische Jugend einen internationalen Austausch, Seminare und Läger zu organisieren, um sie auf ihre Verantwortung für die natürliche Umwelt vorzubereiten.

National

Die Konferenz regt die Regierungen an:

5. während des Europäischen Naturschutzjahres 1970 ihre politischen Ziele für die Gestaltung der natürlichen Umgebung darzulegen;
6. dringend Schritte zu unternehmen, um die Verschmutzung zu bekämpfen, den Lärm zu vermindern, häßliche oder ungesunde industrielle oder städtische Entwicklungen zu verhindern und die Erhaltung der natürlichen Umwelt in Europa zu sichern;
7. die Verantwortlichkeiten für die Umweltplanung auf politischer, verwaltungsmäßiger, wissenschaftlicher und fachlicher Ebene abzugrenzen und die Zuständigkeiten zu verteilen;
8. Gesetze zur Sicherstellung einer wirkungsvollen Planung, Nutzung und Erhaltung der natürlichen Umwelt zu beschließen und interdisziplinäre Arbeitsgruppen aus Praktikern und Wissenschaftlern einzusetzen, welche diese Gesetze realisieren;
9. Langzeitpläne aufzustellen für eine rationelle Nutzung und Planung des Bodens unter Einschluß von Maßnahmen, welche die Wiederherstellung, Verbesserung und den Schutz der natürlichen Umgebung in ländlichen Gegenden ebenso wie in den Übergangszonen zwischen Stadt und Land sicherstellen;
10. für eine angemessene Bereitstellung ausgebildeten Personals Durchführung der Gesetze und als qualifizierter Berater der Industrie und anderer Bauplaner zu sorgen;
11. alle praktischen Maßnahmen für die Rückgewinnung und Neuverwendung brachliegenden und verwüsteten Bodens, besonders für die Erholung und den Schutz der freilebenden Tiere, zu ergreifen;

12. unverzüglich die noch unzerstörten Landschaftsteile an der Küste und an See-
ufern zu schützen und den freien Zugang dorthin, gemäß den Durchführungs-
vorschriften zu ihrem Schutz, zu sichern;
13. Landschaftsteile auszuweisen und zu schützen, welche besonders geeignet sind
für Naturparks sowie Tier- und Pflanzenschutzgebiete, ferner Gebiete mit wis-
senschaftlichem, historischem, bildungsmäßigem oder von landschaftlichem
Wert;
14. auf dem Lande und nach den Städten gut geplante Freizeitmöglichkeiten einzu-
richten;
15. abgelegene und einsame Gebiete, welche schon durch kleinste (Fehl-
)Entwicklungen zerstört werden können, auszuweisen und besonders zu schüt-
zen;
16. die Vorlage und Genehmigung von Landschaftsplänen zur Voraussetzung für die
Vornahme von Entwicklungen, durch die die freie Landschaft beeinträchtigt wird,
zu machen;
17. Landschaftsteile mit hohem Bodenertrag der intensiven landwirtschaftlichen Nut-
zung vordringlich zuzuweisen;
18. Grenzertragsböden für eine passende Nutzung, unter besonderer Berücksichti-
gung der Bedeutung des Schutzes von Sumpfland, insbesondere für die Tier-
welt, zu entwickeln;-
19. die lebenswichtige Rolle der Landbevölkerung für die Erhaltung der Landschaft
und für das Gleichgewicht in der Natur zu erkennen und sicherzustellen, daß die
kritische Grenze für die Landflucht nicht überschritten wird;
20. in Gebieten mit besonderen Schwierigkeiten durch Natureinflüsse die Land- und
Forstwirtschaft aufrechtzuerhalten, um deren Schutz sicherzustellen;
21. die wissenschaftliche Forschung zu fördern, um geeignete Maßnahmen zur
Kontrolle der sich fortwährend verändernden Verunreinigung der natürlichen
Umgebung zu entwickeln;
22. auf allen Gebieten die Unterrichtung und Ausbildung über Fragen der natürlichen
Umgebung auszudehnen und zu verbessern, insbesondere durch die Schaffung
eines europäischen akademischen Grades in Ökologie;
23. die wirkungsvolle Arbeit privater Vereinigungen, deren einmalig dastehende
Funktion, Einzelbemühungen zusammenzufassen und erzieherisch auf die öf-
fentliche Meinung einzuwirken, die Konferenz anerkennt, zu ermutigen und zu
unterstützen.

Gemeindeverwaltungen

24. Die Konferenz bekräftigt die überragende Rolle der regionalen und örtlichen
Verwaltungen bei der Formulierung und Durchführung der Grundsätze für die
Planung der natürlichen Umgebung in Europa und bittet die örtlichen Verwaltun-
gen, gemeinsame Grundsätze festzulegen für die Durchführung ihrer Arbeit auf
der Basis der Berichte, welche der Konferenz von den Delegierten der Beraten-
den Versammlung des Europarats und der Europäischen Gemeindekonferenz
vorgelegt worden sind.

Industrie

Die Konferenz ist der Ansicht, daß

25. dauernde und allseitige Zusammenarbeit zwischen der Industrie, den Behörden und den Naturschützern wesentlich ist zur Sicherstellung einer erfolgreichen Industrieentwicklung mit einer geringstmöglichen Beeinträchtigung der natürlichen Umgebung;
26. Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennen sollten, daß eine vernünftige Nutzung der natürlichen Hilfsquellen auf lange Sicht gesehen auch in ihrem Interesse liegt;
27. alle gangbaren Wege beschritten werden sollten, um die Verschmutzung auf ein Minimum zu reduzieren; vor allem sollten die unerwünschten Auswirkungen des Verbrennungsmotors und des Düsenmotors sowie der Chemikalien (Pestizide, Kunstdünger, Waschmittel) so schnell wie möglich beseitigt werden;
28. technische Verfahren zur Vernichtung des Mülls ebenso wie zur Wiederverwendung von Abfallprodukten oder deren Umwandlung in einer Weise oder in einem Ausmaß, in dem sie von der Natur ohne langdauernde Schäden abgebaut werden können, entwickelt und angewendet werden müssen;
29. wo immer es möglich ist, für die spätere Wiederverwendung des Abraums der Bergbaubetriebe in der Landschaft Sorge getragen werden sollte.

Einzelpersonen

30. Die Konferenz glaubt, daß die Bewohner Europas:
 - sich bewußt werden sollten, daß die Erfüllung ihrer berechtigten Forderungen nach einer besseren natürlichen Umgebung weitgehend von ihrem lebhaften und auf die praktische Verwirklichung bezogenen Interesse abhängt;
 - bereit sein sollten, die Kosten für die Schutzmaßnahmen zu tragen;
 - ihre wirkungsvolle Unterstützung der einschlägigen freiwilligen Zusammenschlüsse verstärken sollte,
 - sich zusammenschließen sollten, um besondere örtlich auftretende Fragen der Verunreinigung und Verschandelung der Landschaft zu bekämpfen.